

vor 3

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**

4/SN 73/ME

An das
Präsidium des National-
rates

Wien, 1984 06 08
Ko/562

Parlament
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Gerichts- und
Justizverwaltungsgebühren-
gesetz 1985

Stichwort GESETZENTWURF
ZL 32 GE/19
Datum: 13. JUNI 1984
Verteilt 1984-06-14 Fassung

Dr. Bauer

In der Anlage übermitteln wir 25 Kopien unserer an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

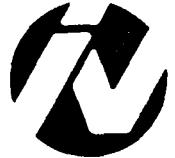
Kapral
(Dr. Peter Kapral)

Richter

(Dr. Verena Richter)

Beilagen

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**



An das
Bundesministerium für
Justiz

Wien, 1984 06 08
Dr.Ri/Ko/561

Postfach 63
1016 Wien

Betr.: Entwurf eines Gerichts- und
Justizverwaltungsgebühren-
gesetz 1985

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 19. April d.J., GZ. 18.009/37-I 7/84, mit welchem der Entwurf eines Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1985 mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde. Diesem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller folgendes mitzuteilen:

Grundsätzlich begrüßt die Vereinigung Österreichischer Industrieller die Neueinführung eines Pauschalgebührensystems und die damit verbundene Verwaltungsvereinfachung, wenn auch nicht verkannt wird, daß eine Pauschalierung zwangsläufig gewisse Ungerechtigkeiten mit sich bringt.

Problematisch erscheint der Vereinigung Österreichischer Industrieller jedoch die in § 6 gewählte Konstruktion, derzufolge die Behandlung eines Antrages an das Gericht von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht wird. Die vorgeschlagene Regelung wirft unter anderem das Problem der Unterbrechung der Verjährung auf und gibt überdies zu der Befürchtung Anlaß, daß mit ihrer Hilfe eine Klärung der Rechtslage verschleppt werden kann. In diesem Sinne müßte vorgesorgt werden, daß nach Ablauf einer ge-

./2

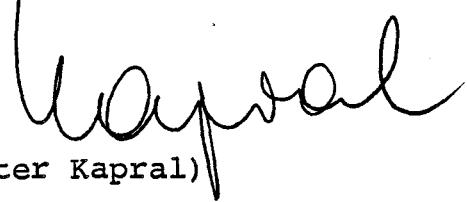
wissen Frist (z.B. drei Monate in Anlehnung an die Ruhensfrist) eine Entscheidung über die Rechtswirksamkeit des entsprechenden Antrages getroffen wird.

Abgelehnt werden muß die Regelung, derzufolge eine Erweiterung des Klagebegehrens erst nach Entrichtung der entsprechenden Gebühr rechtswirksam werden kann; sie müßte jedenfalls sofort rechtswirksam werden, insbesondere dann, wenn sie innerhalb einer Verhandlung erfolgt.

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz entsprechend, werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr.Peter Kapral)



(Dr.Verena Richter)

